

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Geschäftsordnung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat Haar

Wahlperiode 2020 – 2026

(Geschäftsordnung – Gesch0)

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Haar

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	5
I. Der Gemeinderat	5
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats.....	5
II. Die Gemeinderatsmitglieder	7
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III. Die Ausschüsse	9
1. Allgemeines	9
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	9
2. Aufgaben der Ausschüsse	10
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	10
§ 8 Beschließende Ausschüsse	11
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 10 Ferienausschuss	13
§ 10a Arbeitsgruppen	14
§ 10b Initiativkreise	14
IV. Der erste Bürgermeister	14
1. Aufgaben	14
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat	14
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	15
§ 13 Einzelne Aufgaben.....	15
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	18
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	19

§ 16 Sonstige Geschäfte.....	19
2. Stellvertretung.....	19
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben.....	19
B. Der Geschäftsgang.....	20
I. Allgemeines	20
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	20
§ 20 Öffentliche Sitzungen	21
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	21
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	22
§ 22 Einberufung	22
§ 23 Tagesordnung	22
§ 24 Form und Frist für die Einladung.....	23
§ 25 Anträge.....	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 26 Eröffnung der Sitzung.....	24
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung.....	24
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	25
§ 29 Abstimmung.....	26
§ 30 Wahlen	27
§ 31 Anfragen.....	27
§ 32 Beendigung der Sitzung	28
IV. Sitzungsniederschrift	28
§ 33 Form und Inhalt	28
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	28
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	29
§ 35 Anwendbare Bestimmungen.....	29
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	29
§ 36 Art der Bekanntmachung	29

C. Schlussbestimmungen	31
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	31
§ 39 Inkrafttreten.....	31

Der Gemeinderat Haar gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2)¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. ³§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f) bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD sowie S 18 des TVöD-SuE oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeinde-

- übergreifender Planungen und Projekte, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
 25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
 26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
 27. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, ab einer Wertgrenze von 150.000 €,
 28. die Beschlussfassung über über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder anderen Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können und diese nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung fallen; § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung und Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO bleiben unberührt.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder die Geheimhaltung und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Haar sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) ¹Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag seiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Der erste Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Stellvertreters beratungs- und stimmberechtigt. ³Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied und im Verhinderungsfall dessen Vertreter (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1)¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2)¹Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet (Art. 32 Abs. 1 GO):

1. Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss für

- Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 88 GO)
- Angelegenheiten der gemeindlichen Unternehmen (z.B. Beteiligungsberichte DLH, GWH, GVH, SVH)
- Personalangelegenheiten und Sachverhalte der allgemeinen Verwaltung,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- das Gesundheits- und Sozialwesen,
- die Kultur-, Heimat- und Gemeinschaftspflege,
- die Erwachsenenbildung,
- Schulen-, Kinder- und Jugendhilfe,
- öffentliche Einrichtungen,
- die Wirtschaftsförderung,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Müll- und Abfallbeseitigung,
- grundsätzliche Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung,
- gemeindliche Beteiligungen,
- das Finanz- und Steuerwesen,
- das Sport- und Vereinsleben

2. Bauausschuss für

- Angelegenheiten des Bau- und Siedlungswesens,
- Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- Ortsplanung,
- grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts
- Bauleitplanverfahren, Regionalplanung und Landesplanung
- gemeindliche Mietanwesen, gemeindlicher Wohnungsbau und sonstige ge-

- meindliche Bauvorhaben (nur bauliche Belange),
- sonstige bauliche Angelegenheiten
- technische und baurechtliche Umweltaspekte

²§ 13 (Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters) dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt, soweit den Ausschüssen nicht die Beschlussfassung nach § 8 übertragen worden ist.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss sowie der Bauausschuss sind in nachfolgenden Angelegenheiten beschließende Ausschüsse und erledigen insoweit die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss (HUW):

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000,-- € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - über den endgültigen Erlass von Forderungen für einen Betrag über 5.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall
 - über die Niederschlagungen von Forderungen für einen Betrag über 10.000,-- € bis 100.000,-- € im Einzelfall
 - über die Stundungen für einen Betrag über 15.000,-- € bis 100.000,-- € im Einzelfall
 - über die Aussetzung der Vollziehung für einen Betrag über 15.000,-- € bis 100.000,-- € im Einzelfall
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

50.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- die Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- €,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen bis zu einem Betrag von 50.000,- € je Einzelfall,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A9 - A 11 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen 9 - 11 des TVöD, S 9 – 17 SuE oder ab einem entsprechenden Entgelt oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat dem Haupt-, Umwelt – und Werkausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- f) alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
- g) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes.

2. Bauausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, mit Ausnahme des Aufstellungs-, Änderungs- und Satzungsbeschlusses,
- b) Erteilung bzw. Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen oder Ablehnungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben und den Betrieb von Gebäuden der Gemeinde,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte bei Verfahren nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz, dem Bayer. Wassergesetz, dem Bayer. Immissionsschutzgesetz und dem Bayer. Denkmalschutzgesetz,
 - f) Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - h) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - j) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
 - k) Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.
- (4) § 13 (Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters) dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Absatz 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Art. 103 Abs. 1 und 2 GO die Aufgabe, die gemeindliche Jahresrechnung und auch die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung).

§ 10

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Gemeinderates ist deckungsgleich mit den Sommerschulferien.
- (2) ¹Der Ferienausschuss erledigt in der Ferienzeit nach Abs. 1 alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2 dieser Geschäftsordnung), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.
- (3) Der Ferienausschuss wird für jede Ferienperiode neu bestellt.

§ 10a

Arbeitsgruppen

¹Für bestimmte Projekte können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. ²Weitere Regelungen hierzu trifft § 2 Abs. 5 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Haar.

§ 10b

Initiativkreise

¹Für dauerhafte Grundsatzthemen (z.B. Mobilität, Klimaschutz, Digitalisierung, Wirtschaft, Wohnen) können Initiativkreise gebildet werden, denen jede Partei, die im Gemeinderat der Gemeinde Haar vertreten ist, mit je einem Gemeinderatsmitglied angehören kann. ²Über die Einsetzung entscheidet der Gemeinderat, die Besetzung bestimmt jede Partei für sich, den Vorsitz übernimmt ein aus diesem Kreis zu wählender Vertreter. ³Die Initiativkreise sollen in regelmäßigen Abständen von ihrer Arbeit im Gemeinderat berichten und haben Vorschlagsrecht im Gemeinderat. ⁴Um einen optimalen Informationsaustausch mit den thematisch entsprechenden Abteilungen der Verwaltung zu erreichen, sollen die entsprechenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zu einzelnen Sitzungen der Initiativkreise eingeladen werden. ⁵Eine Koordination oder Beratung der Initiativkreise durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jedoch nicht.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1)¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Der Gemeinderat ist über die Übertragung von Befugnissen gemäß Art. 39 Abs. 2 GO unverzüglich durch den ersten Bürgermeister zu informieren. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2)¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3)¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4)¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO).
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem ersten Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO
 1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung,

- Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD, S 8 SuE oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 3. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 4. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 5. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
 6. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
 7. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 €
- Niederschlagung	10.000 €
- Stundung	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €
 - c) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer

Wertgrenze von 50.000 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.

8. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) der Vollzug der gemeindlichen Satzungen und Verordnungen

9. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO im Genehmigungsverfahren,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruchanzeigen),
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, sofern die Nachbarzustimmung vorliegt,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f) die Stellungnahme zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB bei Nebenanlagen bzw. untergeordneten Bauteilen, wenn die

- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden hat und die zukünftigen Festsetzungen eingehalten werden,
- g) die Behandlung von Bauleitplänen der Nachbargemeinden, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden oder diejenigen Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit weniger als 20.000 m² Grundfläche,
 - h) das Verfassen der gemeindlichen Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 1 BayDSG zu denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisanträgen bei Maßnahmen, die das Baudenkmal nicht oder nur unwesentlich verändern bzw. bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Bebauungsplans bereits vorgesehen wurden,
 - i) die Erteilung von Löschungsbewilligungen von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde an Grundstücken Dritter, wenn diese löschtungrreif sind,
 - j) die Zuteilung von Hausnummerierungen.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) ¹Der erste Bürgermeister ist gemäß Art. 37 Abs. 3 GO befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Über alle Bauanträge, die durch den ersten Bürgermeister entschieden wurden, ist der Bauausschuss regelmäßig und unverzüglich zu informieren.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1)¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO).²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2)¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten, zweiten und dritten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen übt die Stellvertretung dasjenige an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates aus, das Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4)¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1)¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2)¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1)¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat oder ein Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er beim ersten Mal wegen zu geringer Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht beschlussfähig war, so ist er nun ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats oder des Ausschusses; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. Bankangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, oder wenn dieses nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat bzw. der Verwaltung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Soweit unter Beachtung des Absatz 1 Alt. 1 Sitzungen stattfinden, beginnen diese regelmäßig um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen soll nach Möglichkeit der letzte „Dienstag eines jeden Monats“ sein. ³Sitzungstag für den Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss ist der unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung liegende Dienstag. ⁴Sitzungstag für den Bauausschuss ist ein „Dienstag in der Mitte eines jeden Monats“. ⁵Sitzungsbeginn für diese beiden Ausschüsse ist 19.00 Uhr. ⁶Alle übrigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf einberufen. ⁷In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung oder Ausschusssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen oder Ausschusssitzungen. ³Den Fraktionen ist spätestens am Montag vor den Sitzungen ein unverbindlicher Sitzungsvortrag zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Dabei ist eine Verschlüsselungstechnik zu verwenden, die den Anforderungen des Datenschutzes entspricht. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Einladung mit vollständiger Tagesordnung der Sitzungen des Haupt- und Umweltausschusses und des Bauausschusses zu übermitteln.

§ 25

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am achten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge im Sinne des § 28 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest, gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
- (2) ¹Eine Ausfertigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung ging den Fraktionen vor der Sitzung zu. ²Während der Dauer der Sitzung liegt die komplette Niederschrift zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat bzw. Ausschuss gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats oder Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden. ⁶Im Einzelfall kann jedoch auf Befürwortung des Vorsitzenden und mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. Ausschusses eine Ausnahme eingeräumt werden.
- (4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat und nicht an die Zuhörer. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer

neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

- (1)¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 3 fällt.
- (3)¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn der Vorsitzende eine Teilung vornimmt oder eine Fraktion dies beantragt.
- (4)¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5)¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6)¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7)¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue

gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen stellen oder Gegenstände ansprechen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
- (2) ¹Im öffentlichen Sitzungsteil ist im Anschluss an die Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates bzw. des Ausschusses auch den Besuchern Gelegenheit zu geben, Fragen an den jeweiligen Vorsitzenden zu richten. ²Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, sind schriftlich oder mündlich umgehend zu beantworten.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats und Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- und Änderungsanträge, die Beschlüsse hierüber und das jeweilige Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift mitaufzunehmen. ³Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁴Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so wird dies namentlich vermerkt (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO), es sei denn, sie widersprechen dem.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat oder Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Das Recht auf Einsicht in die öffentliche Niederschrift besteht erst, wenn die Niederschrift genehmigt ist (Art. 54 Abs. 2 GO), bis dahin ist die Niederschrift ein Internum.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung

gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

in Haar

- an der Bahnhofstraße, vor dem Rathaus
- an der Ludwig-van-Beethoven-/Franz-Schubert-Straße
- Ecke Otto-Hahn-/Dr.-Mach-Straße
- Jagdfeldring/Am See
- Am See 25
- Vockestraße 1
- Katharina-Eberhard-Straße 15
- Blumenstraße/Gärtnerweg
- Ecke Marieluise-Fleißer-Weg/Richard-Reitzner-Allee

in Gronsdorf-Kolonie

- Gronsdorf, Schneiderhofstraße, beim Bahnhof

in Gronsdorf-Ort

- Ortsmitte bei der Kirche

in Salmdorf

- vor Friedhofseingang

in Ottendichl

- vor Friedhofseingang

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2014 außer Kraft.

gez.
Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister

Sitzverteilung im Gemeinderat Haar in der Wahlperiode 2020 – 2026 berechnet nach dem Verfahren Hare-Niemeyer gemäß dem Wahlergebnis vom 15.03.2020

Insgesamt sind 30 Gemeinderatssitze zu vergeben.

Diese Sitze wurden auf die einzelnen Wahlvorschläge oder die Listenverbindungen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren folgendermaßen verteilt:

Zunächst wurde die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, vervielfacht und diese Zahl durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Gesamtzahl der Sitze	x	Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag/die verbundenen Wahlvorschläge	= Teilungszahl
Gesamtzahl der Stimmen			

Jedem Wahlvorschlag bzw. jeder Listenverbindung wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen darauf entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze wurden den Wahlvorschlägen bzw. den Listenverbindungen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.

Nach den festgestellten Teilungszahlen verteilen sich die Sitze auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge und die Listenverbindungen wie folgt:

Nr.	Wahlvorschlag/ Listenverbindung	Stimmen	Teilungs- zahl	Sitze gem. ganzem Anteil
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	102.042	12,8890	12
2	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	50.677	6,4011	6
5	Sozialdemokratische Partei Deutschland	74.929	9,4644	9
6	Freie Demokratische Partei	9.861	1,2456	1
Stimmen insgesamt: 237.509			Summe:	28
Zu vergebenden Sitze insgesamt:				30
noch verbleibende Sitze gem. Rest:				2

Rest	Reihen- folge der Reste nach Größe	Sitze gem. Rest	Sitze insgesamt
0,8890	1	1	13
0,4011	3	0	6
0,4644	2	1	10
0,2456	4	0	1
Summe: 2			30

Zusammensetzung des Gemeinderates und seiner Listennachfolger in der Wahlperiode 2020 – 2026

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 13 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder. Die übrigen Personen unter Nr. 14 bis Nr. 30 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

A. Wahlvorschlag Nr. 01 CSU

a) Gewählte Gemeinderatsmitglieder

<u>Platz</u>	<u>Name</u>	<u>Stimmzahl</u>
1	Reichel, Thomas	5.235
2	Stießberger, Gerlinde	4.887
3	Liebold, Dieter	4.504
4	Dr. Keymer, Dietrich	4.407
5	Rieder, Andreas	4.223
6	Dümig, Stefan	4.158
7	Rath, Alois	3.889
8	Bender, Anke	3.591
9	Endriß-Herz, Bettina	3.590
10	Weber, Andrea	3.574
11	Britt, Sonja	3.545
12	Doerr, Christian	3.389
13	Geiger, Johannes**)	3.365

b) Listennachfolger

14	Pfanzelt, Werner	3.339
15	Stangl, Christina	3.091
16	Schwarcz, Andreas	3.012
17	Weidenbusch, Bushra	2.992
18	Wieser, Susanne	2.888
19	Bitzer, Karl-Heinz	2.873
20	Adametz, Thomas	2.750
21	Lamaa, Jihad	2.700
22	Böhm, Susanne	2.695
23	Baum, Yvonne	2.662
24	Schlensok, Eva	2.583
25	Weber, Markus	2.529
26	Kacerovsky, Helga	2.380
27	Karasek, Roland	2.247
28	Hofmann, Klaus-Joachim	2.197
29	Fuß, Natascha	2.122
	insgesamt	<u>102.042*)</u>

Anmerkungen:

*) Die Summe von 102.042 Stimmen ergibt sich unter Berücksichtigung von 6.625 Stimmen für Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski, der Listenplatz 1 des Wahlvorschlages Nr. 1 CSU inne hatte. Aufgrund der Wahl von Herrn Dr. Bukowski zum ersten Bürgermeister erscheint er nicht mehr in dieser Aufstellung.

***) Durch die Wahl von Herrn Dr. Andreas Bukowski zum ersten Bürgermeister der Gemeinde Haar ist für ihn als Gemeinderat nach § 45 Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 1 GLkrWG Herr Johannes Geiger nachgerückt.

B. Wahlvorschlag Nr. 02 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

a) Gewählte Gemeinderatsmitglieder

<u>Platz</u>	<u>Name</u>	<u>Stimmenzahl</u>
1	Dr. Leiner, Ulrich	3.729
2	Dr. Seckinger, Mike	3.163
3	van Lier, Antonius	2.477
4	Tiedemann, Petra	2.460
5	Bock, Henry	1.970
6	Olbrich, Ulrike	1.928

b) Listennachfolger

7	Manns, Uwe	1.764
8	Centonza, Primavera	1.751
9	Wolfsperger, Ute	1.742
10	Gehrlicher, Klaus	1.698
11	Hopf, Jochen	1.698
12	Sellmeier, Steffi	1.611
13	Kleinert, Martin	1.604
14	Kögel, Thomas	1.592
15	Franz, Sebastian	1.582
16	Maaz, Sabine	1.528
17	Dimcheva-Tabakova, Mariya	1.501
18	Dankert, Irene	1.457
19	Rudolph, Sven	1.443
20	Hopf, Christine	1.438
21	Hilmer, Nicola	1.397
22	Feifel, Georg	1.378
23	Kozlik, Werner	1.276
24	Boronkai, Eva-Maria	1.268
25	Pflaum, Stephan	1.268
26	Walburg-Zetzsche, Gertraud	1.252
27	Herzog, Tobias	1.245
28	Stahl, Aneet	1.168
29	Scheibel, Werner	1.163
30	Maurus, Eckard	1.126

insgesamt:	50.677
------------	--------

C. Wahlvorschlag Nr. 05 SPD

a) Gewählte Gemeinderatsmitglieder

<u>Platz</u>	<u>Name</u>	<u>Stimmenzahl</u>
1	Dworzak, Katharina	4.430
2	Dr. Zill, Alexander	3.388
3	Schießl, Peter	3.267
4	Vater, Traudl	3.159
5	Fäth, Thomas	3.125
6	Fürnrieder, Manuela	2.844
7	Lösch, Barbara	2.633
8	Fäth, Ingrid	2.581
9	Prof. Dr. Gantzer, Peter	2.557
10	Metzger, Nadine*)	2.523

b) Listennachfolger

11	Kotsis, Apostolos	2.496
12	Wiedemann, Horst	2.438
13	Dieckmann, Carsten	2.416
14	Hillner, Wolfgang	2.275
15	Metzger, Martin	2.248
16	Schottlaender, Sarah	2.165
17	König, Peter	2.155
18	Herrmann, Astrid	2.115
19	Zill, Christian	2.092
20	Holtappel, Ulrike	2.087
21	Ziegler, Peter	2.012
22	Obermeier, Georg	1.994
23	Malinowski, Monika	1.983
24	Lippert, Claudia	1.946
25	Gruber, Helga	1.938
26	Bock, Peter	1.699
27	Genseleiter, Eva	1.666
28	Behrendt, Renate	1.660
29	Hubert, Artur	1.539
	insgesamt	<u>68.985</u>

Anmerkungen:

- *) Frau Nadine Metzger ist für Frau Gabriele Müller in den Gemeinderat Haar nachgerückt, da Frau Gabriele Müller die Wahl wirksam abgelehnt hat.

D. Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

a) Gewählte Gemeinderatsmitglieder

<u>Platz</u>	<u>Name</u>	<u>Stimmenzahl</u>
1	Dr. Siemsen, Peter	1.732

b) Listennachfolger

2	Franz, Christian	1.057
3	Franz, Svetlana	1.019
4	Marx, Anne	1.013
5	Griffiths, Ulrica	908
6	Aschoff, Martin	886
7	Siemsen, Beatrice	849
8	Gottwald, Horst	834
9	Schröder, Alexander	811
10	Ungerechts, Jürgen	752

	insgesamt:	<u>9.861</u>
--	------------	--------------

Zusammensetzung des Gemeinderats in der Wahlperiode 2020 - 2026 und namentliche Auflistung der Gemeinderäte

Der Gemeinderat setzt sich in der Wahlperiode 2020 - 2026 nach der Kommunalwahl vom 15.03.2020, der Neuwahl des ersten Bürgermeisters vom 29.03.2020 und der Wahl der weiteren Bürgermeister am 12.05.2020 wie folgt zusammen:

I. BÜRGERMEISTER

Berufsmäßiger erster Bürgermeister:

Dr. Andreas Bukowski (CSU)
Friedrich-Ebert-Straße 7, 85540 Haar

Zweiter Bürgermeister (ehrenamtlich tätig):

Dr. Ulrich Leiner (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)
Brandstraße 9, 85540 Haar

Dritte Bürgermeisterin (ehrenamtlich tätig):

Katharina Dworzak (SPD)
Gronsdorfer Straße 15, 85540 Haar

II. GEMEINDERATSMITGLIEDER

a) aus dem Wahlvorschlag Nr. 01 CSU

1. Reichel, Thomas
2. Stießberger, Gerlinde
3. Liebold, Dieter
4. Dr. Keymer, Dietrich
5. Rieder, Andreas
6. Dümig, Stefan
7. Rath, Alois
8. Bender, Anke
9. Endriß-Herz, Bettina
10. Weber, Andrea
11. Britt, Sonja
12. Doerr, Christian
13. Geiger, Johannes

b) aus dem Wahlvorschlag Nr. 02 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Dr. Leiner, Ulrich
2. Dr. Seckinger, Mike
3. van Lier, Antonius
4. Tiedemann, Petra
5. Bock, Henry
6. Olbrich, Ulrike

c) aus dem Wahlvorschlag Nr. 05 SPD

1. Dworzak, Katharina
2. Dr. Zill, Alexander
3. Schießl, Peter
4. Vater, Traudl
5. Fäth, Thomas
6. Fürnrieder, Manuela
7. Lösch, Barbara
8. Fäth, Ingrid
9. Prof. Dr. Gantzer, Peter
10. Metzger, Nadine

d) aus dem Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

1. Dr. Siemsen, Peter

Anmerkungen:

- *) Die erstmals in den Gemeinderat Haar gewählten Gemeinderäte werden in der konstituierenden Sitzung am 12.05.2020 in feierlicher Form nach Art. 31 Abs. 5 GO vereidigt.

Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer und deren Verteilung

1. Stärkeverhältnis der den Gemeinderat bildenden Parteien (ohne den berufsmäßigen Ersten Bürgermeister):

a) CSU-Fraktion	13 Mitglieder
b) SPD-Fraktion	10 Mitglieder
c) Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	6 Mitglieder
d) FDP	1 Mitglied

insgesamt 30 Mitglieder

2. Sitzverteilung bei einem Ausschuss mit 15 Gemeinderäten + Vorsitzender
Haupt,-Umwelt- und Werkausschuss

Fraktion	Sitze im Gemeinderat	Anzahl der Sitze im Ausschuss
CSU	13	7
SPD	10	5
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	6	3
FDP	1	0

3. Sitzverteilung bei einem Ausschuss mit 17 Gemeinderäten + Vorsitzender
Bauausschuss

Fraktion	Sitze im Gemeinderat	Anzahl der Sitze im Ausschuss
CSU	13	7
SPD	10	6
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	6	3
FDP	1	1

4. Sitzverteilung bei einem Ausschuss mit 9 Gemeinderäten + Vorsitzender
Ferienausschuss

Fraktion	Sitze im Gemeinderat	Anzahl der Sitze im Ausschuss
CSU	13	4
SPD	10	3
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	6	2
FDP	1	0

Zu den einzelnen Ausschusssitzen kommt noch der jeweilige Vorsitzende hinzu. Entsprechend Art. 33 Abs. 2 GO führt den Vorsitz in den Ausschüssen grundsätzlich der Erste Bürgermeister. Die weitere Vertretung richtet sich nach § 18 Abs. 1 und 2 GeschOG.

5. Sitzverteilung bei einem Ausschuss mit 7 Gemeinderäten inkl. Vorsitzender
Rechnungsprüfungsausschuss

Fraktion	Sitze im Gemeinderat	Anzahl der Sitze im Ausschuss
CSU	13	3
SPD	10	2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	6	2
FDP	1	0

6. Somit ergeben sich folgende Ausschussbesetzungen:

a) **Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss** 15 Mitglieder + Vorsitzender

Vorsitz Erster Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski

Die den Gemeinderat bildenden Fraktionen besetzen diesen Ausschuss wie folgt:

CSU	7 Gemeinderäte
SPD	5 Gemeinderäte
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	3 Gemeinderäte
FDP	0 Gemeinderäte

b) **Bauausschuss** 17 Mitglieder + Vorsitzender

Vorsitz Erster Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski

Die den Gemeinderat bildenden Fraktionen besetzen diesen Ausschuss wie folgt:

CSU	7 Gemeinderäte
SPD	6 Gemeinderäte
Bündnis 90/Die Grünen	3 Gemeinderäte
FDP	1 Gemeinderäte

- c) **Rechnungsprüfungsausschuss** 7 Mitglieder inkl. Vorsitzender

Vorsitz

Die den Gemeinderat bildenden Fraktionen besetzen diesen Ausschuss wie folgt:

CSU	3 Gemeinderäte
SPD	2 Gemeinderäte
Bündnis 90/Die Grünen	2 Gemeinderat
FDP	0 Gemeinderäte

- d) **Ferienausschuss** 9 Mitglieder + Vorsitzender

Vorsitz Erster Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski

CSU	4 Gemeinderäte
SPD	3 Gemeinderäte
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	2 Gemeinderäte
FDP	0 Gemeinderäte

Die jeweilige Ausschussstärke hat der Gemeinderat in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 festgelegt.

Namentliche Besetzung der Ausschüsse

Anmerkungen:

- *) Bei der Neubesetzung der Ausschüsse haben die Fraktionen ein Recht auf Zuteilung der Ausschusssitze und deshalb auch ein das Plenum bindendes Vorschlagsrecht für die Benennung der Ausschussmitglieder, Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO. Nach BayVGH in BayVBl. 1971; 114 kann eine Fraktion auch ein ihr nicht angehörendes Mitglied benennen und damit von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

Die CSU-Fraktion schlägt demnach für einen ihrer 7 Sitze im Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss Herrn Dr. Peter Siemsen vor.

1. Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss 15 Mitglieder + Vorsitzender

	Vorsitzender	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
	Erster Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski		
Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter	Stellvertreter
CSU	Bender, Anke	Geiger, Johannes	Weber, Andrea
CSU	Britt, Sonja	Stießberger, Gerlinde	Dümig, Stefan
CSU	Doerr, Christian	Rieder, Andreas	Liebold, Dieter
CSU	Endriß-Herz, Bettina	Dr. Keymer, Dietrich	Geiger, Johannes
CSU	Rath, Alois	Weber, Andrea	Dr. Keymer, Dietrich
CSU	Reichel, Thomas	Liebold, Dieter	Stießberger, Gerlinde
CSU	Dr. Siemsen, Peter*	Dr. Keymer, Dietrich	Stießberger, Gerlinde
SPD	Fäth, Thomas	Fäth, Ingrid	Dworzak, Katharina
SPD	Schießl, Peter	Dworzak, Katharina	Fäth, Ingrid
SPD	Fürnrieder, Manuela	Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul	Dr. Zill, Alexander
SPD	Metzger, Nadine	Vater, Traudl	Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul
SPD	Lösch, Barbara	Dr. Zill, Alexander	Vater, Traudl
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Tiedemann, Petra	Dr. Leiner, Ulrich	Olbrich, Ulrike
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Dr. Seckinger, Mike	Olbrich, Ulrike	Bock, Henry
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	van Lier, Antonius	Bock, Henry	Dr. Leiner, Ulrich

2. Bauausschuss

17 Mitglieder + Vorsitzender

	Vorsitzender	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
	Erster Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski		
Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter	Stellvertreter
CSU	Dümig, Stefan	Doerr, Christian	Britt, Sonja
CSU	Geiger, Johannes	Bender, Anke	Doerr, Christian
CSU	Dr. Keymer, Dietrich	Reichel, Thomas	Endriß-Herz, Bettina
CSU	Liebold, Dieter	Bender, Anke	Rath, Alois
CSU	Rieder, Andreas	Reichel, Thomas	Bender, Anke
CSU	Stießberger, Gerlinde	Britt, Sonja	Endriß-Herz, Bettina
CSU	Weber, Andrea	Rath, Alois	Britt, Sonja
SPD	Dr. Zill, Alexander	Lösch, Barbara	Fürnrieder, Manuela
SPD	Vater, Traudl	Metzger, Nadine	Fäth, Thomas
SPD	Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul	Fürnrieder, Manuela	Metzger, Nadine
SPD	Dworzak, Katharina	Fäth, Thomas	Fürnrieder, Manuela
SPD	Fäth, Ingrid	Metzger, Nadine	Lösch, Barbara
SPD	Schießl, Peter	Fäth, Thomas	Lösch, Barbara
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Olbrich, Ulrike	Dr. Seckinger, Mike	Tiedemann, Petra
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Dr. Leiner, Ulrich	Tiedemann, Petra	van Lier, Antonius
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Bock, Henry	van Lier, Antonius	Dr. Seckinger, Mike
FDP	Dr. Siemsen, Peter		

3. Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder inkl. Vorsitzender

	Vorsitzende/r	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
	van Lier, Antonius	Doerr, Christian	Fäth, Thomas
Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter	Stellvertreter
CSU	Doerr, Christian	Rath, Alois	Stießberger, Gerlinde
CSU	Bender, Anke	Britt, Sonja	Geiger, Johannes
CSU	Dr. Keymer, Dietrich	Liebold, Dieter	Weber, Andrea
SPD	Fäth, Thomas	Dr. Zill, Alexander	Fürnrieder, Manuela
SPD	Fäth, Ingrid	Fürnrieder, Manuela	Dr. Zill, Alexander
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	van Lier, Antonius	Tiedemann, Petra	Dr. Leiner, Ulrich
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Dr. Seckinger, Mike	Olbrich, Ulrike	Bock, Henry

4. Ferienausschuss 9 Mitglieder + Vorsitzender

Die namentliche Besetzung dieses Ausschusses wird unmittelbar vor der Ferienzeit eines jeden Jahres vom Gemeinderat besonders bestimmt. Die Sitzverteilung richtet sich nach Anlage 4 Nr. 6 d).

Von der namentlichen Zusammensetzung aller Ausschüsse mit Ausnahme des Ferienausschusses hat der Gemeinderat am 12.05.2020 Kenntnis genommen.

Arbeitsgruppen

Für anstehende Projekte in der Gemeinde Haar können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Arbeitsgruppen können durch den ersten Bürgermeister oder durch einfache Mehrheit im Plenum bestellt werden. Die Arbeitsgruppen sollen beschließenden Gremien oder dem Gemeinderat zuarbeiten. Weitere Regelungen hierzu trifft § 2 Abs. 5 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Haar.

Initiativkreise

Für dauerhafte Grundsatzthemen (z.B. Mobilität, Klimaschutz, Digitalisierung, Wirtschaft) können Initiativkreise gebildet werden, denen jede Partei, die im Gemeinderat der Gemeinde Haar vertreten ist, mit je einem Gemeinderatsmitglied angehören kann. ²Über die Einsetzung entscheidet der Gemeinderat, die Besetzung bestimmt jede Partei für sich, den Vorsitz übernimmt ein aus diesem Kreis zu wählender Vertreter. Weitere Regelungen hierzu trifft § 2 Abs. 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Haar.

Eigen- u. Beteiligungsgesellschaften

1. Der Aufsichtsrat der folgenden gemeindlichen Eigengesellschaften nämlich

- **Dienstleistungsgesellschaft Haar GmbH (DLH GmbH)** und
- **Gemeindewerke Haar GmbH (GWH GmbH)**

besteht aus jeweils 4 Mitgliedern, dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und drei weiteren Aufsichtsräten.

Fraktion	Aufsichtsräte
CSU	Erster Bürgermeister Dr. Bukowski, Andreas Aufsichtsratsvorsitzender
CSU	Reichel, Thomas
SPD	Dr. Zill, Alexander
B90/DIE GRÜNEN	Tiedemann, Petra

2. In den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft **Stromversorgung Haar (SVH GmbH)** sind 3 Aufsichtsräte zu entsenden. Bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei weiteren Aufsichtsräten.

Fraktion	Aufsichtsräte
CSU	Erster Bürgermeister Dr. Bukowski, Andreas Aufsichtsratsvorsitzender
CSU	Reichel, Thomas
SPD	Dr. Zill, Alexander

3. In den Aufsichtsrat der Eigengesellschaft **Maria Stadler Haus gGmbH** sind 4 Aufsichtsräte zu entsenden. Bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und drei weiteren Aufsichtsräten.

Fraktion	Aufsichtsräte
CSU	Erster Bürgermeister Dr. Bukowski, Andreas Aufsichtsratsvorsitzender
CSU	Rath, Alois
SPD	Metzger, Nadine
B90/DIE GRÜNEN	Tiedemann, Petra

4. Der Verwaltungsrat des gemeindlichen Kommunalunternehmens **„Kommunalunternehmen Wohnungsbau Haar“** besteht aus jeweils 6 Mitgliedern und dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden.

Fraktion	Verwaltungsräte
CSU	Erster Bürgermeister Dr. Bukowski, Andreas Verwaltungsratsvorsitzender
CSU	Dr. Keymer, Dietrich
CSU*	Wieser, Paul
SPD	Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul
SPD	Dr. Zill, Alexander
B90/ DIE GRÜNEN	Bock, Henry
FDP	Dr. Siemsen, Peter

*) Anmerkung: Herr Wieser ist kein Mitglied der CSU-Fraktion im Gemeinderat Haar, ist jedoch von dieser als Mitglied des Verwaltungsrats nominiert worden.

Bücherei-Ausschuss

Gemäß § 5 des Büchereivertrages werden seitens des Gemeinderates zwei Vertreter entsandt.

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
CSU	Britt, Sonja	Rath, Alois
SPD	Vater, Traudl	Dworzak, Katharina

Gemeindliche Vertretung in Schulzweckverbänden

1. Gemeindliche Vertretung im Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10.04.90 in der jeweils gültigen Fassung entsenden die Zweckverbandsmitglieder

- a) Gemeinde Haar 6 Verbandsräte, darunter den ersten Bürgermeister, der gemäß § 10 (1) Verbandsvorsitzender ist
- b) Landkreis München 4 Verbandsräte

Verbandsvorsitzender ist kraft Verbandssatzung immer der erste Bürgermeister der Gemeinde Haar (§ 10 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

Sein Vertreter als Verbandsvorsitzender wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

Die Vertretung des ersten Bürgermeisters als einfaches Verbandsmitglied richtet sich nach § 18 GeschOG.

Sitzverteilung der Gemeindevertreter nach Hare-Niemeyer

Fraktion	Sitze im Gemeinderat	Anzahl der Sitze im Ausschuss
CSU	13	2
SPD	10	2
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	6	1

Danach entsendet die Gemeinde Haar neben dem ersten Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski folgende 5 Verbandsräte:

	Vorsitzender (kraft Verbandssatzung)	Stellvertreter (kraft Verbandssatzung)
	Erster Bürgermeister Dr. Bukowski, Andreas	wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt
Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
CSU	Stießberger, Gerlinde	Bender, Anke
CSU	Weber, Andrea	Britt, Sonja
SPD	Schießl, Peter	Fäth, Ingrid
SPD	Vater, Traudl	Dworzak, Katharina
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Olbrich, Ulrike	Bock, Henry

Die Festlegung der gemeindlichen Verbandsräte erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2020

Das Verbandsmitglied "Landkreis München" entsendet 4 Verbandsräte.

Regelung im Vorsitz:

Vorsitzender kraft Verbandssatzung ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Haar Dr. Andreas Bukowski.

2. Gemeindliche Vertretung im Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten:

Gemäß § 6 (2) der Verbandssatzung entsendet die Gemeinde Haar 2 Verbandsräte. Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
	Erster Bürgermeister Dr. Bukowski, Andreas	Vertretung kraft Gesetzes
	Schießl, Peter	Stießberger, Gerlinde

Die namentliche Vertretung der Gemeinde Haar im Zweckverband "Staatliche Realschule Vaterstetten" wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2020 beschlossen.

Vertretung der Gemeinde in sonstigen Korporationen

1. Volkshochschule Haar

Hauptausschuss

2 Mitglieder (§ 11 der Satzung der VHS vom 02.12.1976)

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
CSU	Endriß-Herz, Bettina	Stießberger, Gerlinde
SPD	Vater, Traudl	Fürnrieder, Manuela

2. Musikschule Haar e.V.

a) In den erweiterten **Vorstand der Musikschule Haar e.V.** (§ 7/1 der Satzung) entsendet die Gemeinde folgende Mitglieder:

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
CSU	Stießberger, Gerlinde	Reichel, Thomas
SPD	Lösch, Barbara	Fürnrieder, Manuela

b) In den **Beirat der Musikschule Haar e.V.** (§ 8 der Satzung) werden folgende Gemeindevertreter entsandt:

Erster Bürgermeister Dr. Andreas Bukowski (Vorsitzender des Beirats)

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppierungen entsenden in den Beirat je 1 Mitglied

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
CSU	Reichel, Thomas	Stießberger, Gerline
SPD	Lösch, Barbara	Fürnrieder, Manuela
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Olbrich, Ulrike	Tiedemann, Petra
FDP	Dr. Siemsen, Peter	

Die Berufung in den Vorstand und in den Beirat der Musikschule Haar e.V. erfolgte aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020.

3. Kleingartenverein

(3 nicht-stimmberechtigte Beisitzer)

Gemäß § 2 Nr. 24 Geschäftsordnung bestellt die Gemeinde 3 nicht stimmberechtigte Beisitzer aus der Mitte des Gemeinderates.

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
CSU	Rieder, Andreas	Liebold, Dieter
SPD	Vater, Traudl	Fäth, Ingrid
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Tiedemann, Petra	Bock, Henry

Die Berufung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020.

4. Seniorenclub Haar e.V.

§ 4 der Satzung bestimmt, dass 7 Mitglieder vom Gemeinderat ernannt werden.

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
CSU	Weber, Andrea	
CSU	Bender, Anke	
CSU	Doerr, Christian	
SPD	Fürnrieder, Manuela	
SPD	Lösch, Barbara	
SPD	Fäth, Ingrid	
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Bock, Henry	

5. Erholungsflächenverein

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V. entsendet die Gemeinde Haar zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CSU	Dümig, Stefan	Rath, Alois
SPD	Dworzak, Katharina	Fürnrieder, Manuela

Die Berufung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020

Die weiteren Bürgermeister/innen bzw. Vertreter/innen des ersten Bürgermeisters

1. Zweiter Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister vertritt im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters die Gemeinde Haar (Art. 39 Abs. 1 GO, § 17 GeschOG).

2. Dritte Bürgermeisterin

Die dritte Bürgermeisterin vertritt im Falle der Verhinderung des ersten und des zweiten Bürgermeisters die Gemeinde (Art. 39 Abs. 1 GO, § 17 GeschOG).

3. Weitere Vertretung

Im Falle der Verhinderung aller drei Bürgermeister ist nächstfolgender Vertreter der Bürgermeister das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied, das Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppierungen bestellen folgende Personen zu Fraktionsvorsitzenden bzw. Stellvertretern:

Partei	Fraktionsvorsitz	Stellvertretung
CSU	Dr. Keymer, Dietrich	Bender, Anke / Doerr, Christian
SPD	Fäth, Thomas	Schießl, Peter
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Dr. Seckinger, Mike	Olbrich, Ulrike

Die Bestellung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretung erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2020.